

## Bundesratsverordnung gegen übertriebene Preissteigerungen Höchstpreise für Brotgetreide, Gerste und Hafer.

Berlin, 23. Juli. Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Erlaß einer Verordnung beschlossen, welche gegen übertriebene Preissteigerungen bei dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmitteln und Genusmitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Holz- und Leuchtstoffen richtet.

In der Verordnung ist einmal die Möglichkeit der Entziehung vorgesehen für die Fälle, wo jemand derartige Gegenstände zurückhält. Sodann ist in ihr eine Strafvorschrift enthalten gegen diejenigen Erzeuger und Händler, welche für obengenannte Gegenstände sowie für solche des Kriegsbedarfs Preise fordern, die einen übermäßigen, durch die gesamteten Verhältnisse, insbesondere die Marktlage nicht gerechtfertigten Gewinn enthalten. Auch wird weiter bestraft, wer Vorräte solcher Art in gewinnfüchtiger Absicht zurückhält, vernichtet oder andere unlauiere Machenschaften vornimmt.

Mit dem Erlaß dieser Verordnung wird den vielsachen Wünschen aus allen Kreisen der Bevölkerung Rechnung getragen, welche durchgreifende Maßnahmen gegen die gewinnfüchtigen Preistreiber, insbesondere auf dem Lebensmittelmarkt zum Gegenstande hatten. Die Verordnung ist deshalb vom sozialen Standpunkt besonders zu begrüßen. (W. I. B.)

Berlin, 23. Juli. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918 die Höchstpreise für das Brotgetreide, Gerste und Hafer für das kommende Wirtschaftsjahr festgesetzt. Wenn auch die erhöhten Produktionskosten und die vermehrten Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes in diesem Jahre und besonders auch das voraussichtlich geringere Ernteergebnis eine Erhöhung der Preise wohl gerechtfertigt hätten, so hat der Bundesrat doch mit Rücksicht auf die möglichst wohlfeile Ernährung der deutschen Bevölkerung an den bestehenden Preisen für Brotgetreide festgehalten und nur die Zahl der gegenwärtigen 32 Höchstpreisbezirke auf vier größere Preisgebiete verringert unter gleichzeitiger Einschränkung der Preisspannung. Danach bleibt der Grundpreis für den Bezirk Berlin wie bisher auf 220 M. für die Tonne Roggen. Vom 1. Januar 1916 ab treten wie bisher Zuschläge von 1,50 M. halbmönaulich hinzu. Der Preis für Weizen ist, wie in diesem Jahre, auf 40 M. über den Roggenpreis festgesetzt. Für Hafer und Gerste sind, um wenigstens eine Annäherung an die stark gestiegenen Preise für die übrigen Futtermittel zu erreichen, Einheitspreise für das ganze Reich auf 300 M. festgesetzt worden. Dabei ist Gerste für gersteverarbeitende Betriebe und ebenso alles Saatgetreide, wie in diesem Jahre, an die Höchstpreise nicht gebunden. (W. I. B.)